

in denen die Vertreter der Regierung, des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft das „große Wort“ führten, wurde sehr deutlich ausgesprochen, daß es beim politischen Strafrecht keineswegs um die Verfolgung von Straftaten, sondern, wie Bundesrichter W i l l m s anläßlich der Erörterung der Bestimmung über den fahrlässigen Hochverrat sehr treffend eingestand, um nicht mehr und nicht weniger als um moderne „Hexenverfolgung“<sup>31</sup>, um die Verfolgung der Kundgabe einer politisch unbequemen Gesinnung geht. Der Präsident des Verfassungsschutzamtes, S c h r ü b b e r s, drückte dies sehr klar aus, und niemand in der Kommission widersprach ihm: „Die Kommunisten tun uns nun einmal nicht den Gefallen, so eindeutig staatsgefährdende Schriften herzustellen ... Das kriminalpolitische Ziel muß also das Verbot jeder kommunistischen Agitation in der Bundesrepublik sein“<sup>32</sup>.

Bundesrichter J a g u s c h hatte sogar nichts dagegen, auch Gedichte von Brecht und Becher als staatsgefährdend zu verfolgen, und Bundesrichter W i l l m s meinte, daß der bisherige § 93 des Blitzgesetzes sich „als unbrauchbares Mittel“ im Kampf gegen „staatsgefährdende Schriften erwiesen habe“, weil er die Verfassungseindlichkeit des Inhalts dieser Schriften voraussetzt. Es bleibt — so folgerte er — nur die absolute Verwandlung des Strafrechts in Kautschuk — nämlich: „nur die Möglichkeit, nicht nur für die von außen kommenden, sondern auch für die Inlandsschriften abzustellen darauf, ob sie den verfassungsfeindlichen Bestrebungen dienen, ohne daß diese im Inhalt der Schriften verkörpert sein müßten.“<sup>32a</sup>

Was also von einer gesetzwidrigen Tätigkeit nach dieser Deduktion bleibt, ist tatsächlich ein Nullum. Wenn — wie S c h r ü b b e r s, J a g u s c h, F r ä n k e l, W i l l m s, B a l d u s u n d D ü n n e b i e r usw. Zugaben — die Kommunisten weder die Bundesrepublik noch irgendwelche Verfassungsgrundsätze angreifen, man sie aber — weil sie in den Fragen von Krieg und Frieden, in der nationalen und sozialen Frage eine andere Meinung haben als die Bundesregierung — dennoch bestrafen will, dann bleibt eben nichts anderes als die Verfolgung der politischen Gesinnung, der bloßen nackten Existenz des Andersdenkenden übrig. Man muß die Kommunisten — so meinte J a g u s c h — nicht deshalb verfolgen, weil sie etwa die Bundesrepublik und das Grundgesetz liquidieren wollten, sondern gerade deswegen, weil sie erklären, den Frieden und die letzten Reste der Rechte und Freiheiten des Volkes zu verteidigen, und weil sie die Notwendigkeit dessen mit Feststellungen bürgerlicher, des Kommunismus unwei-dächtiger Politiker oder Wissenschaftler noch untermauern. Gerade das aber — meint J a g u s c h — „ist ein gefährliches Propagandamittel, denn dadurch schaffen sie sich den Nimbus der Unwiderleglichkeit“. Und deshalb, weil die Kommunisten in ihrer Agitation nicht unwahr, sondern unwiderleglich sind, müssen sie bestraft werden, auch wenn — wie J a g u s c h weiter eingesteht — der Vorwurf der Gesinnungsverfolgung nicht mehr auszu-äumen ist.

Diese Gesinnungsverfolgung wurde in den Debatten zur Reform, in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und in den Presseverlautbarungen zur „politischen Justiz“ zwar mit antikommunistischen Tiraden motiviert; die Aktionen gegen „mißliebige“ Kläfte in den Gewerkschaften, der SPD und selbst in der CDU sowie gegen Atomkriegsgegner, Pazifisten, Kriegsdienstverweigerer u. a. beweisen jedoch, daß die sog. kommunistische Gefahr nur als „Schreckgespenst“ benutzt wird, um jede demokratische Opposition im Keime zu

ersticken. Dies haben der „Spiegel“-Herausgeber Augstein und seine Redakteure am eigenen Leibe erfahren müssen.

Sogar eifrige Apologeten der Adenauer-Regierung wie die Journalisten Hafner und Höfer beginnen es zu ahnen. Wenn das, was gegen den „Spiegel“ unternommen worden ist, rechtens sein soll, dann, so meinte H a f n e r unlängst im westdeutschen Fernsehen, könne man nur sagen: „Adieu Pressefreiheit, adieu Rechtsstaat, adieu Demokratie.“

Diese Vernichtung der Demokratie geht bis zur Legalisierung faschistischer Propaganda. Nach Ministerialrat Dr. K l e i n k n e c h t und der Amtlichen Begründung zum Entwurf soll es sti-aflos sein, „wenn „Mein Kampf“ von Hitler heute von einem seriösen Vex'lag neu herausgebracht würde, dem es beispielsweise darauf ankommt, dieses Buch der akademischen Jugend für historische Studien zugänglich zu machen \_\_\_\_\_; dieser Fall müßte also nicht pönalisiert sein“<sup>33</sup>. Und unsere Analyse des politischen Strafrechts ergibt, daß tatsächlich faschistische Propagandahetze nicht pönalisiert ist, wohl aber der Kampf gegen diese faschistische Propaganda und Hetze.

Die in all diesen Machenschaften liegende Zersetzung und Auflösung des Rechts wird durch die Art, wie die Verfasser des Entwurfs das Schuldproblem behandeln, noch weiter vertieft. Bereits die Analyse des Allgemeinen Teils zeigt, daß der verkündete Übergang zum sog. Schuldstrafrecht, dessen ideologische Basis der Antikommunismus ist, nicht nur eine Abkehr vom demokratischen Tatprinzip, sondern auch die Liquidierung jedes echten Vexschuldens als Voraussetzung der Strafbarkeit bedeutet, denn die angestrebte Gesinnungsverfolgung hat mit einer Bestrafung wirklicher Schuld nichts mehr zu tun. Eben diese Tendenz wird bei der Regelung von Hochverrat und Staatsgefährdung konsequent verwirklicht. Die Kräfte der Demokratie und des Friedens wachsen auch in Westdeutschland. Selbst Teile der westdeutschen Bourgeoisie beginnen zu erkennen, daß Adenauers Politik keine Perspektive haben kann. Die Bewegung gegen die aggressive und antidemokratische Politik des klerikal-militaristischen Regimes ist breiter, tiefer und vielschichtiger geworden. Die Justiz aber vermochte dem Denken und Handeln dieser politischen Gegner der Atomkriegspolitik eine „hochverräterische oder staatsgefährdende Absicht“ nur unter Bruch selbst des geltenden Strafrechts und der prozessualen Beweisregeln zu unterschieben. Selbst der einfallreiche Bundesgerichtshof hat keine Methode der Umfälschung einer demokratischen Gesinnung in eine „hochverräterische Absicht“ erfinden können, ohne sich selbst faschistischer Praktiken zu entlarven. Man hat daher im Entwurf des Strafgesetzbuchs kurzerhand die hochverräterische oder staatsgefährdende Absicht als Wesensmerkmal des Hochverrats oder der Staatsgefährdung aufgegeben und aus den Strafbestimmungen durch die Aufnahme der Formel „sich in den Dienst stellen“, die als Ersatz für die bisherigen Formulierungen über die Absicht und den Vorsatz dienen soll, einen totalen Brei gemacht.

Auf diese Weise versucht man, sich die Möglichkeit zu schaffen, diejenigen wegen hochverräterischer oder staatsgefährdender Betätigung oder wegen fahrlässiger Förderung hochverräterischer Bestrebungen zu bestrafen, die z. B. für die Befreiung des deutschen Volkes aus den Fesseln des Imperialismus und Militarismus eintreten, indem sie sich öffentlich für die Wahrung der Interessen des deutschen Volkes durch eine Politik der Vernunft und den Abschluß von Abkommen er-

31 Niederschriften, io. Band, S. 56.

32 Niederschriften, 10. Band, S. 96 und 106.

32a Niederschriften, 10. Band, S. 108.

83 Niederschriften, 10. Band, S. 111.